

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 20.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Erkenntnisse aus dem diesjährigen Al-Quds-Tag

Einleitung für die Fragen:

In Berlin fand von 1996 bis zum Jahr 2019 alljährlich am letzten Samstag des islamischen Fastenmonats Ramadan der Al-Quds-Tag statt. 2020 konnte er aufgrund der Pandemie-Beschränkungen nicht in der gewohnten Form durchgeführt werden, sondern lediglich eine kleine Gruppe von Menschen bewegte sich auf der traditionellen Route, unter Wahrung der Abstandsregeln und begleitet von der Polizei. Das eigentliche Event wurde in das Internet verlegt, „Muslim-TV“ übertrug zum Teil live aus verschiedenen Orten, an denen ein kleiner Al-Quds-Tag durchgeführt wurde, neben Berlin beispielsweise in Bremen. Das Video ist garniert mit Sprüchen von Ayatollah Ali Chameneis, durch das Programm führt Yavuz Özoğuz und ein Youtuber, dessen Youtube-Kanal als „Actarius“ vorgestellt wird, bekommt Raum für ein Statement, in dem er (s)eine Zukunftsvision ausmalt, nach der die Nachfahren der bedingt durch die Staatsgründung Israels vertriebenen Palästinenser befragt würden und demokratisch entscheiden dürften, was mit dem israelischen Staatsgebiet und den darin lebenden Menschen geschehen solle. Der Youtuber malt aus, dass möglicherweise eine solche „demokratische Entscheidung“ zur Folge haben könne, dass der israelische Staatspräsident Benjamin Netanyahu gehängt werden solle und die in Israel lebenden Nichtpalästinenser das Land verlassen müssten. Angaben des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg zufolge, wurde der Al-Quds-Tag bis 2003 vom „Islamischen Zentrum Hamburg“ (IZH) organisiert, seit 2004 sind die Organisationsstrukturen schwer zu durchschauen. Im Jahr 2019 rief offiziell die „Al-Quds-AG der islamischen Gemeinschaft der Schiiten“ dazu auf. Der Name klingt dem der aus dem IZH hervorgegangenen Organisation „Islamische Gemeinschaft der Schiitischen Gemeinden in Deutschland“ (IGS) sehr ähnlich.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg beobachtet das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) nach § 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes und berichtet hierüber unter anderem im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (jährlicher Verfassungsschutzbericht, Internetbeiträge, Pressestatements). Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz geschieht unabhängig von der Mitgliedschaft des IZH in anderen Verbänden. Der Senat hat ferner mehrfach deutlich gemacht, dass er in keiner Weise bereit ist, Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu akzeptieren. Er wird insbesondere die Entwicklungen des IZH in dieser Hinsicht weiterhin aufmerksam verfolgen (siehe hierzu Drs. 21/6433, Drs. 21/13396, Drs. 21/14001, Drs. 21/16515 und Drs. 21/19624).

Während der in Berlin jährlich stattfindenden sogenannten Al-Quds-Versammlungen werden nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes seit Jahren auch immer wieder israelfeindliche Parolen skandiert.

Das IZH unterstützte – wie auch in den vergangenen Jahren in verschiedenen Verfassungsschutzberichten und Internetbeiträgen veröffentlicht (<http://www.hamburg.de/verfassungsschutz/>) – diese Versammlung, in dem es beispielsweise die An- und Abreise von Veranstaltungsteilnehmern aus der Metropolregion Hamburg organisierte. Zu den Veranstaltungsteilnehmern aus dem IZH gehörten auch hochrangige Funktionäre, wie 2018 der stellvertretende IZH-Leiter.

Hauptinitiator und Anmelder des sogenannten Al-Quds-Tags ist die in Berlin ansässige Al-Quds AG. Die Al-Quds AG ist im Gegensatz zum IZH kein Mitglied des IGS, der als Dachverband der schiitischen Gemeinden in Deutschland fungiert und 2009 auf Initiative des IZH gegründet wurde. Zwischen IGS und IZH bestehen personelle Verbindungen. Die diesjährige sogenannte Al-Quds-Versammlung fiel aufgrund der COVID-19-Pandemie aus. Auskünfte zum Veranstalter beziehungsweise Organisator der in Berlin stattfindenden Versammlungen fallen nicht in die Zuständigkeit des LfV Hamburg. Angaben, die andere Länder betreffen, liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Hamburgischen Bürgerschaft und werden vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst. Zudem sieht der Senat vor dem Hintergrund der Beachtung der grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in ständiger Praxis davon ab, Auskünfte zu personenbezogenen Daten zu erteilen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *In welcher Beziehung stehen nach Einschätzung der zuständigen Behörde beziehungsweise des LfV Hamburg das IZH und die in Berlin ansässige IGS zueinander?*
- Frage 2:** *Hat die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg Erkenntnisse darüber, wer offiziell für den jährlichen Al-Quds-Marsch seit dem Jahr 1996 verantwortlich war?
Falls ja, welche?*
- Frage 3:** *In welchem Verhältnis standen beziehungsweise stehen die seit 1996 jeweils Verantwortlichen für den Al-Quds-Marsch nach Kenntnis der zuständigen Behörde beziehungsweise des LfV Hamburg zum IZH und der IGS?*
- Frage 4:** *Sind IZH und IGS als verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Al-Quds-Tags zu bezeichnen? Bitte einzeln für die entsprechenden Jahre seit 1996 beantworten.*
- Frage 5:** *Welche Rolle spielt die IGS-Nord bei der Organisation und Durchführung des Al-Quds-Tags?*
- Frage 6:** *Welche namhaften Persönlichkeiten aus IZH und IGS nahmen nach Kenntnis der zuständigen Behörde beziehungsweise des LfV Hamburg an den Veranstaltungen teil?*
- Frage 7:** *Hat die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg Erkenntnisse darüber, in welcher Beziehung die „Al-Quds-AG der islamischen Gemeinschaft der Schiiten“ zum IZH und der IGS steht?
Falls ja, welche?*

Antwort zu Fragen 1 bis 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Hat die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg Erkenntnisse darüber, wer das Internetportal „Muslim-TV“ betreibt und in welcher Beziehung die Verantwortlichen zum IZH und zur IGS stehen?*

Antwort zu Frage 8:

„Muslim-TV“ wird dem schiitischen Extremismus zugerechnet und in diesem Rahmen vom Verfassungsschutz beobachtet. Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die eine personelle Überschneidung beziehungsweise Verbindung mit dem IZH und dem IGS belegen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Hat die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg Erkenntnisse darüber, in welcher Beziehung Yavuz Özoğuz zum IZH und zur IGS steht?*

Frage 10: *Was ist über die Teilnahme von Yavuz Özoğuz am Al-Quds-Tag bekannt?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Hat die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg Erkenntnisse darüber, welche Rolle das Internet-Portal Muslim-Markt der Gebrüder Özoğuz bei der Durchführung und Organisation des Al-Quds-Tags spielt?*

Antwort zu Frage 11:

Das Internet-Portal machte Werbung für den sogenannten Al-Quds-Tag 2020. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Hat die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg Erkenntnisse darüber, wer hinter dem Youtube-Kanal „Actarium“ steht? Laut Impressum zeichnet sich Hüsseyin Özoğuz für den Kanal verantwortlich. Sind weitere Akteure bekannt?*

Frage 13: *Ist der Youtube-Kanal „Actarium“ Gegenstand von Beobachtungen seitens des Verfassungsschutzes?*

Frage 14: *Sind verfassungsfeindliche und volksverhetzende Aktivitäten des Betreibers bekannt?*

Antwort zu Fragen 12, 13 und 14:

Der Kanal wird dem schiitischen Extremismus zugerechnet und vom Verfassungsschutz in diesem Rahmen beobachtet. Volksverhetzende Aktivitäten sind dem zuständigen Landeskriminalamt (LKA 7) und der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht bekannt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Im Hamburger Verfassungsschutzbericht 2019 ist unter der Rubrik „Spionage“ zu lesen: „Die iranischen Nachrichtendienste sind daher auf die Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland fokussiert.“ Sind Fälle bekannt, bei denen iranische Exil-Oppositionelle verfolgt werden?*

Frage 16: *Gibt es bei diesen Fällen eine Verbindung zum IZH oder zur IGS beziehungsweise führenden Persönlichkeiten des IZH oder der IGS?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Dem LfV Hamburg sind keine bestätigten Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

Frage 17: *Unter der Rubrik „Spionage“ ist im Hamburger Verfassungsschutzbericht 2019 ist ebenfalls zu lesen: „Die Verfassungsschutzbehörden haben in den vergangenen Jahren weiterhin Aktivitäten der Quds-Force in Deutschland festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine auch nachrichtendienstlich agierende Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden, deren Ausforschungsaktivitäten sich insbesondere gegen (pro-) jüdische und (pro-) israelische Ziele richten.“ Gibt es Erkenntnisse über eine Beteiligung der Quds-Force zum IZH oder zur IGS beziehungsweise führenden Persönlichkeiten des IZH oder der IGS?*

Antwort zu Frage 17:

Zu den im Verfassungsschutzbericht 2019 (<https://www.hamburg.de/contentblob/13946590/d88b09418e3c2f049acccb55dee5ed9b/data/vsb-2019-buch.pdf>) erwähnten Aktivitäten der Quds-Forces in Deutschland liegen dem LfV Hamburg keine Hinweise auf die Einbindung des IZH oder der IGS oder führender Persönlichkeiten des IZH oder der IGS im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 18: *Welche schiitischen Organisationen, Personen und Moscheevereine stehen unter Beobachtung des LfV Hamburg?*

Frage 19: *Welche dieser Organisationen sind Mitglied der IGS?*

Frage 20: *Welche dieser Organisationen werden mit dem IZH in Verbindung gebracht?*

Frage 21: *Welche dieser Organisationen sind der Schura Hamburg e.V. angeschlossen?*

Antwort zu Fragen 18 bis 21:

Das LfV Hamburg beobachtet folgende schiitische Organisationen und Moscheevereine, die alle Mitglied der IGS sind und in Verbindung mit dem IZH stehen:

- Imam Ali-Moschee und dessen Trägerverein das IZH; Mitglied der Schura Hamburg,
- Islamische Akademie Deutschland e.V. (IAD); Mitglied der Schura Hamburg.

Um der Gefahr von Rückschlüssen auf Arbeitsweise und Einblicktiefe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg und der damit verbundenen unverhältnismäßigen Erschwerung einer künftigen Beobachtung vorzubeugen, können weitere detaillierte Angaben im Sinne der Fragestellungen aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden.

Frage 22: *Ist der zuständigen Behörde beziehungsweise dem LfV Hamburg das Video zum Al-Quds-Tag 2020 bekannt?*

Frage 23: *Wie beurteilt die zuständige Behörde beziehungsweise das LfV Hamburg das Video und welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen?*

Antwort zu Fragen 22 und 23:

Ja. Unter dem Titel „Alljährlicher Quds-Tag mit Teilnehmern aus verschiedenen Städten (LIVE)“ wurde am 16. Mai 2020 ein Videobeitrag auf dem Youtube-Kanal „Offenkundiges“ veröffentlicht. Der Videobeitrag weist deutliche israelfeindliche Tendenzen auf, darunter eine indirekte Forderung, den amtierenden Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu rechtmäßig zu exekutieren. Es wird stets von einem vorgeblichen allumfassenden Krieg durch Israel gegen den gesamten Islam gesprochen. Wiederholte Videoausschnitte von Reden des amtierenden Revolutionsführers Ali Chamenei verdeutlichen zudem die ideologische Verbundenheit zur iranischen Staatsdoktrin. Bezüge zum IZH wurden nicht festgestellt. Das LfV Hamburg nutzt alle ihm gesetzlich zur Verfügung

stehenden Mittel für die Erforschung von Bestrebungen und informiert im Rahmen seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassend über die Gefahren, die von Extremisten ausgehen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 24: *Inwiefern ergibt sich aufgrund dieses Videos nach Ansicht der zuständigen Behörde eine neue Grundlage zur Bewertung des Staatsvertrags?*

Frage 25: *Das IZH beziehungsweise die ihm angegliederte „Imam-Ali-Moschee“ gilt laut LfV Hamburg als Heimstatt von Anhängern der „Hizb-Allah“. Eine Betätigung für diese Organisation wurde am 30. April 2020 vom Bundesinnenminister verboten. Welche Auswirkung wird dieses Verbot in Zusammenarbeit mit dieser Erkenntnis des LfV für die Fortsetzung des Staatsvertrags mit der Schura haben?*

Frage 26: *Welche konkreten Auswirkungen haben die Erkenntnisse des Bundesamtes beziehungsweise der Landesämter für Verfassungsschutz für die konkrete Ausgestaltung des Senats, Kooperationen mit den islamischen Verbänden oder von Vereinigungen, die mit beobachteten Organisationen oder Vereinen kooperieren, einzugehen oder diese zu fördern?*

Antwort zu Fragen 24, 25 und 26:

Siehe Vorbemerkung. Die Ausrichtung des IZH war beim Abschluss der Verträge bekannt (siehe Drs. 20/4886). Senat und Bürgerschaft hatten dies mit dem Nutzen schriftlicher Verträge als Grundlage für eine Zusammenarbeit im Sinne der Integration abzuwägen. Damit war und ist keinerlei Einschränkung der Beobachtungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen verbunden. Im Übrigen siehe Drs. 21/8833, Drs. 21/9106, Drs. 21/10401, Drs. 21/17599, Drs. 21/19583 und Drs. 21/19624.

Frage 27: *Wird vor der Vergabe von Mitteln an zivilgesellschaftliche Organisationen geprüft, welche Islamverbände an der jeweiligen Maßnahme beteiligt sind oder denen die Gelder zugutekommen?
Falls ja, durch wen und auf welche Weise?*

Antwort zu Frage 27:

Ja. Siehe Drs. 22/256.